Geschäftsstelle



Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe

BAGüS beim LWL, 48133 Münster

An die überörtlichen Träger der Sozialhilfe gemäß Verteiler

per E-Mail

Matthias Krömer

Tel.: 0251 591-6530

Büro der Geschäftsstelle:

Sabine Michler

Tel.: 0251 591-6531
Fax: 0251 591-714901
E-Mail: bag@lwl.org
Internet: www.bagues.de

BAGüS 03-04-04

Münster, 13.01.2014

Mitglieder-Info Nr. 3/2014

Hilfen zum behindertengerechten Umbau eines Pkw

Urteil des Bundessozialgerichtes vom 23.08.2013, Az.: B 8 SO 24/11 R

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf TOP 12.6 der Sitzung des FA I vom 10. bis 12.09.2013 in Rothenburg ob der Tauber erhalten Sie als **Anlage** die mittlerweile vorliegende o. g. Entscheidung des BSG zur Kenntnis.

In der Entscheidung ging es im Wesentlichen darum, inwieweit eine ehrenamtlich tätige Person im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 11 der Eingliederungshilfeverordnung auf ein Kraftfahrzeug angewiesen ist.

Aus der Entscheidungsbegründung sind aus Sicht der Geschäftsstelle folgende Punkte hervorzuheben:

- Eine ehrenamtliche Tätigkeit gehört nach Auffassung des Senates in besonderer Weise zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Hierzu verweist der erkennende Senat auf die Regelung in § 11 Abs. 2 Satz 2 SGB XII (Rd.-Nr. 17 der Entscheidung).
- Weiter stellt der Senat fest, dass für die Beurteilung, ob jemand im Sinne des § 9
 Abs. 2 Nr. 11 Eingliederungshilfeverordnung auf ein Kraftfahrzeug angewiesen ist,
 grundsätzlich ein individueller und personenzentrierter Maßstab gilt, der regelmäßig
 einer pauschalierenden Betrachtung des Hilfefalls entgegensteht (Rd.-Nr. 16 der
 Entscheidung).

¿ Bezirk Mittelfranken, Ansbach - Bezirk Schwaben, Augsburg - Bezirk Oberfranken, Bayreuth - Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales, Berlin - Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend, und Soziales Bremen - Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg, Cottbus - Sozialagentur Sachsen-Anhalt, Halle/Saale - Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz Hamburg - Niedersächsisches Landesamt für Soziales Jugend und Familie, Hildesheim - Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kassel - Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein, Kiel - Landschaftsverband Rheinland, Köln - Bezirk Niederbayern, Landshut - Kommunaler Sozialverband Sachsen, Leipzig - Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz, Mainz - Landesverwaltungsamt Thüringen, Meiningen - Bezirk Oberbayern, München - Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster - Bezirk Oberpfalz, Regensburg - Landesamt für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz, Saarbrücken - Kommunaler Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin - Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Würtemberg, Stuttgart - Bezirk Unterfranken, Würzburg



Weiter stellt der Senat fest, dass bei der Auslegung von § 9 Abs. 2 Nr. 11 Eingliederungshilfeverordnung § 8 Abs. 1 Satz 2 Eingliederungshilfeverordnung nicht heranzuziehen ist (Rd.-Nr. 19 der Entscheidung).

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Die Gewährung von Kraftfahrzeughilfen werde ich erneut für die Beratungen im FA I vorsehen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.:

Matthias Krömer